

Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1559/2016 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betr.
Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die o. a. Prüfung durch die Landesdenkmalpflege abgeschlossen und liegt der Verwaltung ein entsprechendes Ergebnis vor? Wenn ja, seit wann liegt der Verwaltung die Antwort vor und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und wann ist mit einer Stellungnahme zu rechnen?

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, das Bauamt, Abteilung Denkmalpflege hat die mit der Inventarisierung und Ausweisung von Kulturdenkmälern per Landesgesetz beauftragte Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) gemäß dem Antrag Nr. 1824/2014 des Marienborner Ortsbeirates um Prüfung des Denkmalwerts der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" gebeten. Die Denkmalfachbehörde hat außerdem umfangreiches Kartierungs- und Fotomaterial als Grundlage für die angeregte Revision der Denkmalzone erhalten.

Mit Schreiben vom 18.02.2016 hat die GDKE nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der Situation vor Ort mitgeteilt, dass der historische Zeugniswert der Denkmalzone im wesentlichen Maße gemindert ist, so dass sich eine Einstufung als Kulturdenkmal aus denkmalfachlicher Sicht nicht mehr begründen lässt. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde daher gebeten, die bestehende Denkmalzone per Rechtsverordnung aufzuheben und hierfür die gesetzlich erforderlichen Verfahren einzuleiten. Erst nach abgeschlossenem Verfahren kann die Denkmalzone dann aus der amtlichen Denkmalliste nach § 10 Denkmalschutzgesetz (DSchG) gelöscht werden.

Aufgrund der rechtlichen Sondersituation der nach altem Recht geschützten Kulturdenkmäler sowie einer zeitgleich innerhalb der noch ausgewiesenen Denkmalzone durch die Denkmalfachbehörde erfolgten Erweiterung des Schutzzwecks eines Einzeldenkmals waren im Nachgang zum o. g. Schreiben umfangreiche Absprachen mit der Denkmalfachbehörde erforderlich, um ein normgerechtes Aufhebungsverfahren zu gewährleisten. Die für ein solches Verfahren noch offenen Fragen und erforderlichen Kartierungsunterlagen sind im Januar 2017 dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege zugegangen.

Das Aufhebungsverfahren kann nun mit Anhörung der Gemeinde im Laufe des Aprils bis zum Stadtrat Mitte Mai erfolgen. Nach Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung nach § 9 DSchG und nach Ablauf der erforderlichen Fristen ist davon auszugehen, dass die Rechtsverordnung zur Aufhebung der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" bis voraussichtlich Juli Rechtskraft erlangt haben wird.

Bezüglich des denkmalschutzrechtlichen Vollzuges wurden seit der Stellungnahme der GDKE vom 18.02.2016 im Bereich der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" die gesetzlich erforderlichen Verfahren nur noch in Bezug auf die eingetragenen Einzeldenkmäler und deren Umgebung im Sinne des § 4 Abs. 1 DSchG beurteilt.

2. Ist bei den Resten des Gebäudes Im Borner Grund 30 immer noch die Verkehrssicherheit gewährleistet? Wer hat dies festzustellen und wer kommt für mögliche Schäden durch herabfallende Gebäudeteile auf?

Der Eigentümer des Gebäudes Im Borner Grund 30 ist für die Verkehrssicherheit und für eventuelle Schäden an fremdem Eigentum verantwortlich.

Mainz, 14. Februar 2017



Marianne Grosse
Beigeordnete

I. Kenntnis genommen

II. Weiter an

Ortsverwaltung

Mainz- Marienborn

III. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz, 17.02.2017

10.03-Amt für Steuerung und Personal
Im Auftrag

